

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Medialine EuroTrade AG Überarbeitung Stand 01.08.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistung

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Medialine AG und ihren Kunden über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:

- der Verkauf und die Lieferung von IT-Hardware (einschließlich EDV- und Telekommunikationssystemen),
- die Überlassung und Vermittlung von Softwarelizenzen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung, Planung, Installation, Konfiguration, Wartung, Support, Migration und IT-Betriebsunterstützung,
- die Bereitstellung von Cloud-Services, SaaS-Leistungen, Managed Services, Rechenzentrums- und Hostingdiensten sowie
- sonstige IT- oder TK-spezifische Leistungen.

Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige gleichartige Vertragsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die AGB gelten auch, soweit Medialine sich zur Erfüllung ihrer Leistungserbringung Dritter bedient.

Für bestimmte Leistungsarten, insbesondere Managed Services und Cloud-Dienste, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweils einschlägigen zusätzlichen Bedingungen der Medialine. Diese gehen im Kollisionsfall diesen Bedingungen vor.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Der Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB ist ausgeschlossen.

2. Ausschließlichkeit/ Änderungen

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Medialine hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Medialine in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Die vorliegenden AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen. Medialine wird den Kunden auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

3. Vertragsschluss

Alle Angebote der Medialine sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Medialine zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB). Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich durch Medialine bestätigt werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Preise ohne Abzüge (z. B. Skonto) fällig. Bei Einzelverträgen mit einer vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist von mehr als vier Monaten behält sich Medialine das Recht vor, die Preise anzupassen, sofern sich zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung nachweislich erhebliche Kostensteigerungen ergeben. Für Dauerschuldverhältnisse und wiederkehrende Leistungen gilt ergänzend die Regelung in Ziffer 4.6. Sollte bei Einzelverträgen die Anpassung mehr als 10% des ursprünglich vereinbarten Preises betragen, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.

4.2 Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist bei Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung fällig. Zahlungen sind per Überweisung zu leisten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei wiederkehrenden Zahlungen, wie z. B. bei Service- oder Wartungsverträgen, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich im Lastschriftverfahren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.3 Vorauszahlungen

Medialine ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung von bis zu 25% des Kaufpreises oder der Auftragssumme zu verlangen. Bei Verträgen, die eine sukzessive Leistungserbringung vorsehen, kann Medialine die weitere Ausführung von der Zahlung der jeweiligen Teilrechnung abhängig machen.

4.4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen Forderungen von Medialine aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.5 Abrechnung von Service- und Consultingleistungen

Service- und Consultingleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, in Zeiteinheiten abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten, wobei die Mindestabnahme pro Service-Case 20 Minuten bzw. 2 Serviceeinheiten gemäß dem jeweils gültigen Serviceauftragsformular (einzusehen im Supportbereich unserer Homepage Medialine.com) umfasst. Jede angefangene Zeiteinheit wird vollständig berechnet. Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preise, die dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

4.6 Preisänderungen bei längerfristigen Verträgen

Medialine behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise anzupassen, sofern sich die Kosten der Leistungserbringung nachweislich erhöhen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich: Energie- und Stromkosten, wenn sich die durchschnittlichen Energiepreise nachweislich um mehr als 5 % gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ändern; Personalkosten, wenn sich die Personalkosten aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Änderungen um mehr als 5 % verändern; Materialkosten und Vorleistungen (einschl. Lizenzen und Dienstleistungen) bei Preiserhöhungen der Vorlieferanten um mehr als 5 %; Wechselkursschwankungen bei ausländischen Vorleistungen, sofern sich der Wechselkurs um mehr als 5 % verändert. Zusätzlich behält sich Medialine das Recht vor, die Preise entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) oder des Erzeugerpreisindex (EPI) anzupassen. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der VPI oder EPI seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mehr als 3 % gestiegen ist. Ungeachtet der Kosten- oder Indexveränderungen darf die Preisanpassung pro Kalenderjahr eine maximale Steigerung von 10 % des zuletzt vereinbarten Preises nicht überschreiten. Höhere Kostensteigerungen können in den Folgejahren berücksichtigt werden, sofern die Anpassung die maximale Begrenzung in einem Jahr überschreitet. Medialine wird dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich über die Preisanpassung informieren. Die Mitteilung enthält die Berechnung und die Grundlage der Preisanpassung, einschließlich einer Übersicht der Kostenveränderungen oder der Indexanpassung.

4.7 Verzug

Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Medialine berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Zudem behält sich Medialine das Recht vor, nach zweimaligem Zahlungsverzug den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann Medialine Schadensersatz in Höhe von 50% des bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin geschuldeten Entgelts verlangen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

4.8 Skonto

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern ein Skonto vereinbart ist, muss die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist und in der vorgesehenen Form erfolgen, um den Skontoabzug zu erhalten.

4.9 Mahnkosten bei Zahlungsverzug

Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Medialine berechtigt, für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr zu erheben. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 5 Euro, für die zweite Mahnung 10 Euro und für jede weitere Mahnung 15 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch den Verzug ein geringerer Schaden entstanden ist. Medialine behält sich das Recht vor, weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, sofern die pauschalen Mahngebühren den tatsächlichen Schaden nicht vollständig abdecken. Weitergehende Inkassokosten werden nicht pauschal, sondern nur im Einzelfall geltend gemacht.

5. Lieferzeit, -verzug, Versand, Gefahrtragung, Gefahrenübergang, An-/Abfahrtskosten, Rücktritt

5.1 Lieferzeiten und -fristen

Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Bei unverbindlichen Lieferfristen bemüht sich Medialine, die Lieferung oder Leistung innerhalb der angegebenen Frist zu erbringen. Verzögerungen, die durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare und von Medialine nicht zu vertretende Umstände verursacht werden (z. B. Streik, Materialengpässe, Naturkatastrophen), verlängern die Lieferzeit entsprechend um die Dauer der Behinderung.

5.2 Teillieferungen

Medialine ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Jede Teillieferung gilt als eigenständige Leistung und kann entsprechend in Rechnung gestellt werden.

5.3 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager von Medialine

verlassen hat oder an den Transportdienstleister übergeben worden ist. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.4 Versand und Transport

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Die Auswahl des Transportweges und der Versandart erfolgt nach dem Ermessen von Medialine, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich besondere Wünsche geäußert, denen Medialine zugestimmt hat.

5.5 An-/Abfahrtskosten

Kosten für An- und Abfahrten, Reisekosten und Reiseebenkosten (z. B. Spesen) im Zusammenhang mit Vor-Ort-Einsätzen beim Kunden werden gesondert in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Sätze ergeben sich gemäß dem jeweils gültigen Serviceauftragsformular (einzusehen im Supportbereich unserer Homepage Medialine.com) oder der individuellen Vereinbarung. Eine Anpassung der An-/Abfahrtskosten ist mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche möglich.

5.6 Kostenerhöhungen bei Transportleistungen

Medialine behält sich das Recht vor, mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche, die Kosten für transportrelevante Leistungen (z. B. Reisekosten, Vorrachten, Zölle, Kraftstoff- oder Energiekosten) anzupassen. Diese Anpassungen orientieren sich am Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts und werden dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

6. Einarbeitung, Dokumentation und Nutzungsrechte

6.1 Nutzungsrecht an Software und Dokumentation/ Akzeptanz von Lizenzbedingungen Dritter und Lizenzaudit

Dem Kunden wird ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der im Vertrag aufgeführten Software sowie den zugehörigen Unterlagen und Dokumentationen eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die interne Verwendung auf den vereinbarten IT-Systemen des Kunden. Der Kunde ist berechtigt, notwendige Sicherheitskopien der Software zu erstellen, sofern diese ausschließlich für Sicherungszwecke genutzt werden. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung, die über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinausgeht, ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Medialine nicht gestattet.

Stellt Medialine dem Kunden im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung Softwarelizenzen zur Nutzung bereit – im Wege des Verkaufes oder im Wege der Miet- oder Subskriptionsmodelle („Lizenzüberlassung“) –, verpflichtet sich der Kunde, die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Rechteinhabers zu akzeptieren und einzuhalten.

Der Kunde ist verpflichtet, sich über die maßgeblichen Lizenzbedingungen zu informieren. Auf Verlangen wird Medialine dem Kunden die geltenden Herstellerbedingungen zur Verfügung stellen oder die Quelle benennen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, eine lizenzkonforme Nutzung sicherzustellen und etwaige Nutzungsgrenzen (z. B. Named User, geografische Beschränkungen, Funktionseinschränkungen) einzuhalten.

Medialine oder der jeweilige Hersteller sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und während üblicher Geschäftszeiten ein Audit der lizenzierten Nutzung durchzuführen oder durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Lizenzbedingungen zu überprüfen. Der Kunde wird hierbei in zumutbarem Umfang mitwirken.

Stellt sich im Rahmen eines Audits heraus, dass der Kunde Lizenzen in einem über den vereinbarten oder zulässigen Umfang hinaus verwendet hat, ist der Kunde verpflichtet, die Differenzkosten sowie sämtliche dadurch verursachten Schäden und Kosten (einschließlich Prüfkosten, Vertragsstrafen und Rechtsverfolgungskosten) zu tragen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.2 Beschränkungen der Nutzung

Der Kunde darf keine Reverse-Engineering-Maßnahmen, Disassemblierungen oder Dekompilierungen der Software vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, es sei denn, diese Handlungen sind gesetzlich ausdrücklich erlaubt (§ 69e UrhG). Der Kunde darf die Software nur in dem im Vertrag vorgesehenen Umfang nutzen. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere die kommerzielle Weiterverbreitung, Vermietung oder Verleihung, ist untersagt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6.3 Dokumentation und Schulung

Der Kunde erhält die zur Nutzung der Software erforderliche Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache, sofern diese vom Hersteller bereitgestellt wird. Eine kostenfreie Einarbeitung, Schulung oder Installation der gelieferten Hard- und Software ist nicht im Leistungsumfang enthalten und muss gesondert in Auftrag gegeben werden. Diese Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet oder von einer durch Medialine beauftragten Drittfirma erbracht.

6.4 Individuelle Anpassungen und kundenspezifische Anforderungen

Individuelle Anpassungen oder spezielle Anforderungen des Kunden sind nicht Bestandteil der Standardleistungen von Medialine. Solche Anpassungen müssen gesondert vereinbart und beauftragt werden. Der Kunde trägt das Risiko dafür, dass die ausgewählte Software für seine beabsichtigten Zwecke geeignet ist, es sei denn, Medialine hat eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung über die Eignung gegeben.

6.5 Nutzungsrechte bei Softwareupdates und -upgrades

Für Softwareupdates und -upgrades gelten dieselben Nutzungsrechte wie für die ursprüngliche Version der Software. Mit der Installation einer neuen Version gehen die Nutzungsrechte an der vorhergehenden Version auf die neue Version über. Der Kunde ist verpflichtet, ältere Versionen der Software nach der Installation der neuen Version nicht weiter zu verwenden, es sei denn, eine solche Nutzung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

6.6 Updates und Upgrades

Stellt Medialine oder der jeweilige Hersteller dem Kunden im Rahmen der vereinbarten Wartungs- oder Serviceverträge Softwareupdates und -upgrades zur Verfügung, so gilt Folgendes:

Nutzungsrechte an neuen Versionen: Der Kunde erhält an den bereitgestellten Updates und Upgrades dieselben Nutzungsrechte, die ihm an der ursprünglichen Softwareversion eingeräumt wurden. Mit der Installation eines Upgrades oder Updates gehen die Nutzungsrechte an der vorherigen Version auf die neue Version über. Der Kunde ist verpflichtet, ältere Versionen der Software nach der Installation nicht weiter zu verwenden, es sei denn, Medialine hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Kostenpflichtige Upgrades: Sofern Upgrades über den im Wartungs- oder Servicevertrag vorgesehenen Umfang hinausgehen und zusätzliche Kosten verursachen, wird Medialine den Kunden vorab über die entstehenden Kosten informieren. Die Installation solcher kostenpflichtigen Upgrades erfolgt nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Kunden.

Pflicht zur Installation von Updates: Der Kunde ist verpflichtet, sicherheitsrelevante Updates innerhalb einer angemessenen Frist nach Bereitstellung zu installieren, um die ordnungsgemäße Nutzung der Software sicherzustellen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, übernimmt Medialine keine Haftung für Schäden, die auf das Versäumnis der Installation zurückzuführen sind.

Unterstützung und Kompatibilität: Für ältere Versionen, die nicht mehr durch Updates oder Upgrades unterstützt werden, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Support.

6.7 Verletzung von Nutzungsrechten

Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen dieses Nutzungsrechts, insbesondere durch die unerlaubte Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung der Software, ist Medialine berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Kaufpreises der betroffenen Software zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung notwendiger Informationen, Unterlagen, Zugangsdaten, Ansprechpartner sowie die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen in seinem Einflussbereich.

7.2 Mitwirkung bei Projektleistungen

Bei projektbezogenen Leistungen (z. B. Softwareeinführungen, Migrationen oder individuelle Anpassungen) stellt der Kunde sicher, dass vereinbarte Termine zur Mitwirkung, Freigabe, Abnahme oder Testdurchführung eingehalten werden. Verzögerungen infolge nicht rechtzeitiger Mitwirkung gehen zu Lasten des Kunden.

7.3 Haftung für unterlassene Mitwirkung

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und wird dadurch die Leistungserbringung durch Medialine verzögert oder unmöglich, so verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. Medialine ist berechtigt, daraus entstehende Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz oder Kündigung, bleiben unberührt.

7.4 Datensicherungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, aktuelle Sicherungen seiner Daten durchzuführen.

8. Leistungs- und Funktionsumfang / End of Support

a. Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Geräte und Programme bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen und dem Kunden bekannt gemachten Produktbeschreibungen.

b. Darüberhinausgehende Vereinbarungen in besonders gelagerten Fällen, wie z. B. Überkapazität, Zeitverhalten, Kompatibilität mit anderen Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten sind ausdrücklich von der kundenspezifischen Situation und sind schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für individuell kundenspezifische Anpassungen der Programme oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen.

c. End of Support

Sofern ein Hersteller (Hardware/Software) keine weiteren Updates, Patches oder Sicherheitsaktualisierungen mehr bereitstellt, behält sich Medialine das Recht vor, den Support und/oder die Bereitstellung für den betroffenen Service oder Produkt einzustellen. Medialine wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.

9. Gewährleistung

9.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 24 Monate ab Übergabe der Ware an den Kunden, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist. Bei Kaufleuten verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Mangel schriftlich gerügt wurde. Für gebrauchte Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, sofern der Kunde kein Verbraucher ist.

9.2 Mängelanzeige

Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Kunden, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

9.3 Art der Nacherfüllung

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, hat der Kunde das Recht, nach Wahl von Medialine die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Medialine steht das Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung zu, sofern diese für den Kunden zumutbar ist. Der Kunde hat Medialine zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Medialine kann eine Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9.4 Voraussetzungen und Ausschlüsse der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf unsachgemäßen Gebrauch, äußere Einflüsse (z. B. mechanische Beschädigungen, chemische Einwirkungen), unautorisierte Reparaturen, Eingriffe durch Dritte oder Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen zurückzuführen ist. Auch der Einsatz von Ersatzteilen, Zubehör oder Verbrauchsmaterialien, die nicht von Medialine freigegeben sind, schließt die Gewährleistung aus.

9.5 Kosten und Pflichten im Gewährleistungsfall

Im Falle der Nacherfüllung durch Austausch mangelhafter Teile oder Lieferung einer neuen Ware ist der Kunde verpflichtet, die ausgetauschten Teile an Medialine zurückzugeben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transport- und Arbeitskosten trägt Medialine, soweit diese nicht durch einen unverhältnismäßigen Aufwand entstehen. Sollte sich die Mängelrüge als unberechtigt erweisen, ist Medialine berechtigt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9.6 Rücktritt, Minderung und Schadensersatz

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie unberechtigterweise verweigert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

- Rücktritt des Kunden nach Vertragsabschluss
Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss ohne rechtlichen Grund vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, die Kosten für bereits erbrachte Leistungen vollständig zu bezahlen. Zusätzlich hat der Kunde eine pauschale Schadensersatzleistung in Höhe von 50% des noch ausstehenden Auftragsvolumens zu leisten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, ebenso wie Medialine das Recht vorbehalten bleibt, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
- Verschiebung von Dienstleistungen durch den Kunden
Verschiebt der Kunde den Termin für vereinbarte Dienstleistungen innerhalb von zwei Werktagen oder weniger vor dem geplanten Termin, ist Medialine berechtigt, dem Kunden 50% des vereinbarten Honorars für die betroffenen Dienstleistungen sowie etwaige nicht stornierbare Reisekosten in Rechnung zu stellen. Sollte der Kunde nachweisen, dass Medialine durch die Absage geringere Aufwendungen hatte, reduziert sich der zu zahlende Betrag entsprechend. Umgekehrt ist Medialine berechtigt, einen höheren tatsächlichen Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund eines Mangels sind auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder sonstigen

Vermögensschäden des Kunden, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

9.7 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beginnt mit der Übergabe der Ware. Bei nachträglicher Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung tritt keine erneute Verlängerung der ursprünglichen Verjährungsfrist ein, außer es wird ausdrücklich anders vereinbart.

10. Eigentumsvorbehalt

a. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreisanspruches und der sonstigen Forderungen gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand vor.

b. Bei Kaufleuten behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung der gesamten – auch künftigen oder bedingten - Haupt- und Nebenforderungen aus unseren Leistungen und Lieferungen vor.

c. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in sonstige Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

11. Haftung

11.1 Grundsätze der Haftung

Medialine haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Medialine, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso haftet Medialine uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch Medialine oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11.2 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Medialine nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Haftungsbegrenzung bei Sach- und Vermögensschäden

Für Sach- und Vermögensschäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist die Haftung auf maximal 30% des jeweiligen Auftragswertes beschränkt. Bei wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen ist die Haftung auf 30% des vereinbarten Jahresnettoetrags begrenzt. In jedem Fall ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Schadensfall begrenzt.

11.4 Haftungsausschluss für Datenverluste

Medialine haftet für den Verlust von Daten nur, soweit der Kunde seine Daten in geeigneter Weise regelmäßig und vollständig gesichert hat und dadurch gewährleistet ist, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Datenverluste auf die Kosten der Wiederherstellung begrenzt, die bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger Datensicherung angefallen wären.

11.5 Haftungsausschluss für entgangenen Gewinn und sonstige indirekte Schäden

Medialine haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige mittelbare und Folgeschäden, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder resultieren aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.6 Haftung aus Garantie

Soweit Medialine ausdrücklich eine Garantie übernommen hat, haftet Medialine auf Schadensersatz nur im Rahmen der Garantiebedingungen. Die Haftung im Rahmen einer Garantie unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit ebenfalls den Einschränkungen in diesem Abschnitt.

11.7 Persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen

Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes gelten entsprechend auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Medialine.

11.8 Haftung nach Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt.

11.9 Aufwendungsersatz nach § 284 BGB

Verlangt der Kunde anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz von Aufwendungen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (§ 284 BGB), sind diese Aufwendungen der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den ein vernünftiger Dritter unter denselben Umständen aufgewendet hätte. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

a. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Rechtsstreitigkeiten das Amtsgericht Bad Sobernheim zuständig.

b. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bad Sobernheim. Dieses gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

c. Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Übertragbarkeit

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf Dritte ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Medialine zulässig. Medialine wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern, behält sich jedoch das Recht vor, die Übertragung abzulehnen, wenn berechnete Interessen entgegenstehen. Jede ohne Zustimmung von Medialine erfolgte Abtretung oder Übertragung ist unwirksam.

Ausgenommen hiervon ist die Abtretung von Geldforderungen, die ohne Zustimmung erfolgen kann.

14. Abwerbung von Mitarbeitern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter vom Auftragnehmer abzuwerben oder ohne Zustimmung des Auftragnehmers anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der jährlichen Bruttovergütung des betroffenen Mitarbeiters.

15. Geheimhaltung

(1) Vertraulichkeit: Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages ausgetauschten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich angesehen werden müssen (nachfolgend "vertrauliche Informationen"), streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Zwecke zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Kunden- und Preisdaten sowie sonstige betriebswirtschaftliche Daten.

(2) Schutzmaßnahmen: Die Vertragsparteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den unbefugten Zugriff auf die vertraulichen Informationen zu verhindern. Dies umfasst unter anderem die Verschlüsselung sensibler Daten, Zugangsbeschränkungen sowie die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit vertraulichen Informationen.

(3) Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht: Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die:

bereits vor dem Empfang durch die empfangende Partei rechtmäßig bekannt waren;

ohne Verletzung dieses Vertrages von einem Dritten rechtmäßig erlangt wurden;

ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder diesen Vertrag allgemein bekannt sind oder werden;

aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei die offenlegende Partei die andere Partei rechtzeitig über die geplante Offenlegung informiert, sofern dies rechtlich zulässig ist.

(4) Dauer der Geheimhaltungspflicht: Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt während der gesamten Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages fort, sofern keine längere gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht.

(5) Rückgabe und Löschung von vertraulichen Informationen: Nach Beendigung des Vertrages oder auf schriftliche Aufforderung einer der Parteien sind alle schriftlichen oder elektronischen Dokumente und Dateien, die vertrauliche Informationen enthalten, unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(6) Vertraulichkeitsverpflichtung für Mitarbeiter und Subunternehmer: Beide Parteien stellen sicher, dass auch ihre Mitarbeiter, Vertreter und gegebenenfalls beauftragte Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet werden. Es sind geeignete vertragliche Regelungen zu treffen, um den Schutz der vertraulichen Informationen sicherzustellen.

(7) Verwendung als Referenzkunde: Medialine ist berechtigt, den Kunden, sofern es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (Unternehmer) handelt, als Referenzkunden in Marketingmaterialien, auf der Website und in anderen Medien zu nennen. Der Kunde kann der Nennung jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird Medialine den Kunden unverzüglich aus sämtlichen künftigen Marketingmaterialien entfernen. Bereits bestehende Materialien, die nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand geändert werden können (z.B. gedruckte Broschüren), bleiben hiervon unberührt.

(8) Vertragsstrafe bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht: Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht ist die verletzende Partei zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(9) Dokumentation und Nachweis der Löschung: Auf Anforderung ist die empfangende Partei verpflichtet, die Löschung der vertraulichen Informationen zu dokumentieren und der offenlegenden Partei schriftlich zu bestätigen.

16. Datenschutz

Erhält eine Partei im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsdatenverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich im Rahmen eines gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Kunde verpflichtet sich, Medialine über besondere Schutzanforderungen, Compliance-Vorgaben oder regulatorische Rahmenbedingungen rechtzeitig zu informieren, sofern diese für die vertragsgegenständliche Leistungserbringung relevant sind.

17. Vertragsbeginn, -laufzeit, -beendigung und Rücktritt

(1) Vertragsbeginn: Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien oder mit einem ausdrücklich vereinbarten späteren Datum in Kraft. Alternativ kann der Vertragsbeginn auch mit dem Datum der Bereitstellung der ersten vertraglich vereinbarten Leistungen durch Medialine festgelegt werden, sofern dies im Vertrag vorgesehen ist.

(2) Laufzeit des Vertrages: Bei Laufzeitverträgen beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages 12 Monate, sofern nicht im Angebot oder der Leistungsbeschreibung anderweitig geregelt, beginnend mit dem Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt wird.

(3) Kündigungsfristen: Die ordentliche Kündigung des Vertrages bei Laufzeitverträgen kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, um rechtswirksam zu sein. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

eine der Parteien trotz schriftlicher Abmahnung ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt;

über das Vermögen einer der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

gesetzliche oder behördliche Auflagen die weitere Vertragsdurchführung unzumutbar machen.

(5) Rückgabeverpflichtungen und Datenlöschung: Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Hardware und sonstigen überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten unverzüglich an Medialine zurückzugeben. Medialine verpflichtet sich, nach Vertragsende alle Daten des Kunden, die auf den Systemen von Medialine gespeichert sind, innerhalb einer angemessenen Frist vollständig und unwiderruflich zu löschen, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

(6) Rückgabe von Softwarelizenzen nach Vertragsende

Nach Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, sämtliche von Medialine im Rahmen des Vertrages bereitgestellten Softwarelizenzen, Installationspakete, Zugangsdaten und Nutzungsschlüssel unverzüglich zu deinstallieren bzw. zu löschen und nicht weiter zu verwenden, sofern diese nicht in sein Eigentum übergegangen sind.

Die Verpflichtung zur Deinstallation gilt auch für etwaige Sicherungskopien, Replikate oder in automatisierte Systeme eingebundene Lizenzdateien.

Medialine ist berechtigt, den Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung oder Deinstallation in geeigneter Weise zu verlangen.

Die weitere Nutzung der Lizenzen stellt eine unbefugte Nutzung dar und berechtigt Medialine, Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe geltend zu machen.

(7) Sonderkündigungsrechte: Für bestimmte Leistungen, die gesondert vereinbart wurden und die mit einer Mindestlaufzeit versehen sind, gelten individuelle Kündigungsregelungen, die in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen festgelegt sind.

Bei solchen Sonderkündigungsrechten bleiben die allgemeinen Kündigungsfristen dieses Vertrages unberührt.

18. Schlussbestimmungen

(1) Änderung der AGB bei laufenden Vertragsverhältnissen

Medialine behält sich das Recht vor, diese AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere bei Änderungen der Gesetzeslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischen Rahmenbedingungen oder bei Erweiterung des Leistungsangebots.

Änderungen werden dem Kunden vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als akzeptiert.

Medialine weist in der Änderungsmitteilung gesondert auf diese Widerspruchsfrist sowie die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs hin.

Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs gelten die bisherigen AGB fort; Medialine ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Anwendbares Recht: Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Wahl des anwendbaren Rechts lässt zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

(4) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Medialine, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Medialine ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(5) Abtretung und Übertragung von Rechten: Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Medialine. Medialine kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Managed Service und Cloud-Dienste

1. Sachlicher Anwendungsbereich und Vorrangregelung

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge, die der Kunde mit der Medialine über Managed Services, Hosting-, Housing- und Cloud-Leistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen und Softwarebereitstellungen abschließt.

Sie gelten darüber hinaus auch für Verträge über die zeitweise Überlassung von IT-Geräten (z. B. im Rahmen von Miete, Leihe oder vergleichbaren Gestellungsmodellen), unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit Managed Services stehen oder eigenständig vereinbart werden.

Dazu zählen insbesondere:

- die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Systemen,
- Rechenzentrumsleistungen,
- Plattformdienste,
- virtualisierte Infrastrukturen,
- gemanagte Anwendungen,
- Sicherheitsdienste,
- die zeitlich befristete Überlassung von Software (Software as a Service),
- sowie die zeitweise Überlassung von Hardware (z. B. im Rahmen von Device-as-a-Service oder Workplace-as-a-Service).

Die Bedingungen gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung oder in der dem Kunden zuletzt mitgeteilten Version auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.

Vorrangregelung

Diese besonderen AGB für Managed Service und Cloud-Dienste gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medialine AG für Lieferungen und

Leistungen in der jeweils gültigen Fassung. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser besonderen AGB den allgemeinen Bedingungen vor.

Sofern ein Vertrag Leistungen aus mehreren Bereichen umfasst (z. B. Lieferung von Hardware und gleichzeitige Bereitstellung von Managed Services), gelten für den jeweiligen Leistungsbestandteil die entsprechend zugeordneten AGB-Regelungen.

Kundenkreis

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB ist ausgeschlossen.

2. Geltungsbereich (Managed Services)

Diese Bedingungen regeln die Erbringung von Managed Services durch Medialine. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung, der Betrieb und die Verwaltung von IT-Systemen, Plattformen, Cloud- und Rechenzentrumsdiensten, virtuellen Infrastrukturen, Sicherheitslösungen sowie die laufende Betreuung von IT-Umgebungen des Kunden.

Dies umfasst unter anderem die Bereitstellung von Speicher- und Rechenkapazitäten, den Betrieb von Hardware- und Softwarekomponenten, die Anbindung über Telekommunikationsverbindungen, die Implementierung und Überwachung technischer Systeme, die Bereitstellung und Pflege von Softwareanwendungen (einschließlich Software-as-a-Service) sowie begleitende Dienstleistungen wie Support, Monitoring, Reporting, Backup und Wartung.

Die Leistungen dienen der gewerblichen Nutzung durch den Kunden im Rahmen der vertraglich vereinbarten IT-Umgebung. Ergänzend gelten die jeweils vereinbarten Service-Level-Agreements (SLA) und Leistungsbeschreibungen.

3. Leistungen Medialine

(1) (a) Bereitstellung der IT-Infrastruktur: Medialine verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung spezifizierte IT-Infrastruktur für die Vertragslaufzeit und nach Maßgabe des Vertrages bereitzustellen. Inhalt, Umfang und Bereitstellungszeitpunkte der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die IT-Infrastruktur verbleibt im Eigentum von Medialine. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Rechenzentrums, es sei denn, dies ist zur Überprüfung datenschutzrechtlicher Anforderungen nach Art. 39 DSGVO durch den Datenschutzbeauftragten des Kunden notwendig und wurde schriftlich angekündigt. Geplante Wartungsarbeiten, die zu einer Unterbrechung der Services führen könnten, werden dem Kunden im Voraus angekündigt, außer es handelt sich um dringende Notfallmaßnahmen.

(1) (b) Installation und Inbetriebnahme am Einsatzort

Sofern Medialine dem Kunden im Rahmen des Vertrages Geräte zur Nutzung überlässt (z. B. im Rahmen von Device-as-a-Service oder vergleichbaren Modellen), erfolgt deren betriebsfertige Installation am Einsatzort nur dann, wenn dies ausdrücklich in der jeweiligen Einzelbeauftragung schriftlich vereinbart wurde.

Wurde keine solche Vereinbarung getroffen, ist der Kunde selbst für den Anschluss und die Inbetriebnahme der Geräte in seiner IT-Umgebung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Integration in bestehende Netzwerke, Stromversorgung, Montage und etwaige Konfigurationsmaßnahmen.

Zusatzleistungen wie Installation, Konfiguration, Einweisung oder Integration können auf Wunsch des Kunden gesondert beauftragt werden und werden nach Aufwand oder gemäß gesonderter Vereinbarung vergütet.

(2) Leistungsort und Erfolgsort: Die Leistungen werden durch Medialine oder beauftragte Subunternehmer erbracht. Der Erfolgsort richtet sich nach den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsübergabepunkten. Sofern kein Leistungsübergabepunkt vereinbart wurde, gilt der Standort der Leistungserbringung als Erfolgsort.

(3) Serviceleistungen: Medialine erbringt für den Kunden die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Serviceleistungen. Diese erfolgen im Rahmen der vereinbarten Service-Level-Agreements (SLA). Support-Anfragen werden entsprechend ihrer Priorität bearbeitet, wobei schwerwiegende Probleme mit hoher Priorität behandelt werden. Die Reaktionszeiten und Eskalationsverfahren sind im SLA detailliert festgelegt und gewährleisten eine schnelle Bearbeitung von kritischen Servicefällen.

(4) Miete von Softwareapplikationen: Medialine stellt dem Kunden Softwareapplikationen auf Zeit gegen regelmäßige Vergütung zur Verfügung. Die Rechte des Kunden an der Software sind beschränkt auf den vom jeweiligen Hersteller beschriebenen Nutzungsumfang. Medialine behält sich das Recht vor, regelmäßige Updates und Upgrades der Software durchzuführen. Der Kunde ist verantwortlich für die Implementierung solcher Updates, sofern erforderlich, und wird rechtzeitig über die Verfügbarkeit von Software-Updates informiert.

(5) Leistungsumfang und Upgrades: Ein Upgrade der beauftragten Leistungen ist möglich. Upgrades können je nach beauftragtem Service durch den Kunden selbstständig über ein Self-Service-Portal oder durch Einreichung eines Tickets beantragt werden und werden zu den vertraglich festgelegten Preisen abgerechnet. Ein Leistungsdowngrade ist ausgeschlossen. Die Umsetzung von Upgrades erfolgt innerhalb eines vereinbarten Zeitraums.

(6) Zusätzliche Leistungen: Wenn dem Kunden über den vertraglich festgelegten Umfang hinaus kostenlose Leistungen bereitgestellt werden, besteht darauf kein Rechtsanspruch. Medialine behält sich vor, solche zusätzlichen Leistungen jederzeit einzustellen. Der Kunde wird im Voraus über die Einstellung derartiger kostenloser Leistungen informiert, um eine angemessene Übergangszeit zu ermöglichen.

(7) Remote-Zugriffe durch Medialine

Soweit für die Fehleranalyse oder die Erbringung von Support- oder Betriebsleistungen erforderlich, kann Medialine nach vorheriger Zustimmung des Kunden mittels sicherer Fernzugriffsverfahren (z. B. VPN oder Remote Desktop) auf Systeme des Kunden zugreifen.

Der Zugriff erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und wird dokumentiert. Medialine verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen des Fernzugriffs erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

(8) Zwischenzeitliche Datenportabilität

Der Kunde ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit von Medialine die Bereitstellung sämtlicher durch ihn bereitgestellter oder generierter Daten in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format zu verlangen, sofern dies zur Migration oder zur Übergabe an Dritte erforderlich ist.

Die Portierung erfolgt nach vorheriger Ankündigung und unter Berücksichtigung angemessener Fristen. Der Aufwand wird gemäß gesonderter, vorheriger Beauftragung von Medialine abgerechnet, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Die Durchführung darf den Betrieb der laufenden Systeme nicht unzumutbar beeinträchtigen.

(9) Committed Data Rate (CDR): Medialine stellt die im Vertrag garantierte Mindestbandbreite (Committed Data Rate, CDR) bereit. Diese kann bei Bedarf bis zu einer festgelegten Burst-Rate überschritten werden. Die monatliche Nutzung wird täglich im Fünf-Minuten-Takt gemessen und Überschreitungen der Bandbreite werden nach vertraglich festgelegten Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei wiederholten Überschreitungen der CDR behält sich Medialine das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu erheben oder eine dauerhafte Anpassung der vertraglich festgelegten Bandbreite vorzunehmen.

(10) Temporäre Sperrung bei Gefährdung der Sicherheit

Medialine ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen oder sämtlichen vertragsgegenständlichen Leistungen vorübergehend zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Nutzung der Systeme eine erhebliche Gefährdung der Informationssicherheit, der Stabilität des Betriebs oder der Rechte Dritter gegeben ist.

Die Sperrung erfolgt unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und ist auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß zu beschränken.

Medialine wird den Kunden unverzüglich über die Gründe der Sperrung sowie die geplanten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zugangs informieren.

Der Zugang wird wieder freigegeben, sobald die Gefährdungslage beseitigt ist oder geeignete Schutzmaßnahmen implementiert wurden.

4. Technische Änderungen/Kosten Erweiterung/Mehraufwand von Services und/oder Ressourcen

(1) Technische Änderungen durch Medialine: Medialine ist berechtigt, Änderungen an der IT-Infrastruktur vorzunehmen, die zur Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Services erforderlich sind oder der Wahrung der gebotenen Sorgfalt dienen. Dazu gehören beispielsweise Hardware- oder Softwareerweiterungen sowie Leistungserweiterungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Servicequalität aufrechtzuerhalten. Solche Änderungen werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt, es sei denn, es handelt sich um dringende Notfallmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich informiert. Änderungen, die einen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Services haben könnten, werden bevorzugt außerhalb der regulären Geschäftszeiten durchgeführt, um Störungen zu minimieren.

(2) Kostenregelung für Änderungen: Die durch technische Änderungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden, sofern diese nicht durch vertraglich vereinbarte Leistungen gedeckt sind. Medialine wird dem Kunden auf Anfrage eine detaillierte Aufstellung der anfallenden Kosten zur Verfügung stellen. Falls Änderungen eine erhebliche Kostenerhöhung verursachen, wird dies dem Kunden in einer angemessenen Frist - vor Durchführung - mitgeteilt. Lehnt der Kunde die Änderung ab, ist eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Medialine ausgeschlossen.

(3) Änderungen durch den Kunden: Der Kunde ist berechtigt, Änderungen an seinen eigenen Anwendungen vorzunehmen, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungsmerkmale der IT-Infrastruktur wie Performance, Kapazität oder Verfügbarkeit haben. Der Kunde ist verpflichtet, Medialine über geplante Änderungen, die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur haben könnten, 14 Tage vor der Durchführung schriftlich zu informieren. Entsteht durch solche kundenseitigen Änderungen ein Mehraufwand für Medialine, gehen die dadurch verursachten Kosten ebenfalls zu Lasten des Kunden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß den Preisen im jeweils gültigen Serviceauftragsformular (einzusehen im Supportbereich unserer Homepage Medialine.com).

(4) Erweiterungen der IT-Infrastruktur: Sollte eine Erweiterung der IT-Infrastruktur notwendig sein, um zusätzliche Leistungen zu erbringen oder höhere Kapazitätsanforderungen zu erfüllen, erfolgt die Umsetzung durch Medialine nach Abstimmung mit dem Kunden. Diese darf nicht unbillig verweigert werden. Die durch Erweiterungen entstehenden Kosten werden auf Basis der im Vertrag festgelegten Preise abgerechnet.

(5) Regelungen zur Downtime und Mitteilungspflicht: Medialine verpflichtet sich, geplante Wartungsfenster, die zu einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der IT-Services führen könnten, im Voraus anzukündigen. Notfallmaßnahmen werden, soweit möglich, außerhalb der regulären Geschäftszeiten durchgeführt. Der Kunde wird in solchen Fällen unverzüglich informiert.

(6) Kosten für zusätzliche Ressourcen: Der Kunde hat die Möglichkeit, zusätzliche Ressourcen wie Speicherplatz, Rechenkapazität oder Bandbreite zu bestellen. Die Kosten für diese zusätzlichen Ressourcen werden monatlich abgerechnet. Ein Leistungsdowngrade ist ausgeschlossen. Bei wiederholtem Bedarf an zusätzlichen Ressourcen kann eine dauerhafte Anpassung des Leistungsumfangs vereinbart werden.

(7) Anpassungen an gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen: Sollten gesetzliche oder regulatorische Änderungen Anpassungen der IT-Infrastruktur erfordern, wird Medialine diese Änderungen in angemessener Frist umsetzen und die damit verbundenen Kosten, sofern diese nicht im regulären Leistungsumfang enthalten sind, dem Kunden in Rechnung stellen.

(8) Flexibilitätsklausel für Umzug in ein anderes Rechenzentrum: Medialine behält sich das Recht vor, die IT-Infrastruktur bei Bedarf in ein anderes Rechenzentrum zu verlegen, um die Servicequalität sicherzustellen oder gesetzliche, regulatorische oder betriebliche Anforderungen zu erfüllen. Der Kunde wird rechtzeitig im Voraus über den geplanten Umzug informiert. Medialine stellt sicher, dass der Umzug so durchgeführt wird, dass die vereinbarten Service-Level-Agreements (SLA) eingehalten werden und die Unterbrechung der Services auf ein Minimum reduziert wird.

5. Nutzung durch Dritte

(1) Gebrauchsüberlassung an Dritte: Eine – auch teilweise – Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der IT-Infrastruktur, einschließlich der Housing-IP-Racks oder sonstiger zur Verfügung gestellter Ressourcen, an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Medialine gestattet. Die Zustimmung gilt ausschließlich für den konkreten Einzelfall. Der Kunde verpflichtet sich, die IT-Infrastruktur nur im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen und sicherzustellen, dass auch Dritte, die Zugang erhalten, diese Bestimmungen einhalten.

(2) Widerruf der Erlaubnis: Medialine behält sich das Recht vor, die einmal erteilte Erlaubnis zur Gebrauchsüberlassung aus berechtigtem Interesse zu widerrufen, insbesondere wenn der Dritte gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder wenn Sicherheitsbedenken bestehen. Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich benachrichtigt und ist verpflichtet, den Zugang des Dritten zur IT-Infrastruktur zu beenden.

(3) Verantwortung für Nutzung durch Dritte: Der Kunde bleibt in vollem Umfang für die Nutzung der IT-Infrastruktur durch Dritte verantwortlich. Dies schließt die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen sowie gesetzlicher Vorgaben ein. Sollte ein Dritter Schäden an der IT-Infrastruktur verursachen oder gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, haftet der Kunde gegenüber Medialine für daraus entstehende Schäden und Kosten.

(4) Meldepflicht bei Änderungen: Der Kunde ist verpflichtet, Medialine unverzüglich über Änderungen zu informieren, die die Nutzung der IT-Infrastruktur durch Dritte betreffen könnten. Dies schließt insbesondere den Wechsel des Dritten oder Änderungen im Nutzungsumfang ein. Jegliche Erweiterung des Umfangs der Überlassung an Dritte bedarf der erneuten Zustimmung durch Medialine.

(5) Nutzungseinschränkungen: Medialine ist berechtigt, die Nutzung durch Dritte einzuschränken oder zusätzliche Bedingungen zu stellen, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit, Leistung oder Einhaltung gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Der Kunde wird in einem solchen Fall rechtzeitig informiert.

6. Einräumung Nutzungsrechte

(1) Umfang der Nutzungsrechte: Der Kunde räumt Medialine das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die jeweiligen Standorte der IT-Infrastruktur beschränkte Nutzungsrecht ein, die vom Kunden bereitgestellte Applikationssoftware und alle auf der IT-Infrastruktur gespeicherten Daten zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten zu nutzen. Dies schließt insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Daten und der Software zu Sicherungs- und Backup-Zwecken ein.

(2) Rechte an gehosteten Inhalten: Soweit Medialine für den Kunden eine Internet-Website hostet oder andere Inhalte öffentlich zugänglich macht, räumt der Kunde Medialine das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht ein, die Inhalte über die Telekommunikationsanbindung an die Öffentlichkeit zu übertragen. Medialine ist jedoch nicht berechtigt, die Inhalte über die im Vertrag erlaubte Nutzung hinaus zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen.

(3) Einschränkungen der Nutzungsrechte: Medialine ist nicht berechtigt, die Applikationssoftware oder Daten des Kunden über die vertraglich vereinbarten Nutzungsmöglichkeiten hinaus zu verwenden, insbesondere nicht zur Vermietung oder Verleihung an Dritte. Ebenso ist Medialine nicht berechtigt, die Daten oder Software an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der vertraglichen

Verpflichtungen notwendig und erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

(4) Nutzung für Sicherungszwecke: Die Nutzung der Applikationssoftware und der vom Kunden bereitgestellten Daten durch Medialine darf vor allem zu Sicherungs- und Backup-Zwecken erfolgen, um den vereinbarten Betrieb der IT-Infrastruktur sicherzustellen. Medialine verpflichtet sich, die angefertigten Kopien nach Vertragsbeendigung zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

(5) Haftung für Rechte Dritter: Der Kunde garantiert, dass die bereitgestellte Applikationssoftware, die gehosteten Inhalte und die damit verbundenen Daten frei von Rechten Dritter sind, die eine Nutzung durch Medialine einschränken könnten. Sollte Medialine aufgrund der Nutzung der vom Kunden bereitgestellten Software oder Daten von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde Medialine von allen Ansprüchen frei und übernimmt die notwendigen Verteidigungskosten. Erhält der Kunde Kenntnis von möglichen Ansprüchen Dritter, die die Nutzung der Applikationssoftware oder Daten beeinträchtigen könnten, ist Medialine unverzüglich darüber zu informieren.

(6) Updates und Änderungen an der Software: Medialine ist berechtigt, regelmäßige Updates der gehosteten Software durchzuführen, um die Sicherheit und Funktionalität der IT-Infrastruktur sicherzustellen. Der Kunde wird rechtzeitig über geplante Updates informiert und ist für die Implementierung der erforderlichen Maßnahmen auf seiner Seite verantwortlich.

7. Nutzungsrechte Softwarelizenzen

(1) Einräumung von Softwarelizenzen: Medialine räumt dem Kunden an der im Rahmen des Vertrages bereitgestellten Software und der zugehörigen Dokumentation ein zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die im Vertrag beschriebenen Betriebssysteme und Anwendungen.

(2) Rechte an neuen Versionen und Korrekturen: Die Nutzungsrechte des Kunden erstrecken sich auch auf neue Versionen und Korrekturen der Software. Diese treten nach einer angemessenen Übergangszeit, die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt, an die Stelle der Nutzungsrechte an vorhergehenden Versionen und Korrekturen.

(3) Verbot von Reverse Engineering und sonstigen Eingriffen: Der Kunde darf die Software weder dekompile, disassemblieren, noch auf andere Weise versuchen, den Quellcode offenzulegen, sofern dies nicht gesetzlich ausdrücklich erlaubt ist. Alle Änderungen an der Software dürfen nur im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und mit vorheriger Zustimmung von Medialine erfolgen.

(4) Vertragsstrafen bei unberechtigter Nutzung: Bei schuldhafter, vertragswidriger Nutzung der Software durch den Kunden oder durch Dritte, die vom Kunden Zugang zur Software erhalten haben, ist eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises der Software zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann durch Nachweis eines höheren Schadens durch Medialine oder eines geringeren Schadens durch den Kunden angepasst werden.

(5) Informationspflichten bei unberechtigter Nutzung: Der Kunde verpflichtet sich, Medialine unverzüglich zu informieren, wenn unberechtigte Nutzungen der Software festgestellt werden. Dies umfasst die Mitteilung der relevanten Informationen, einschließlich der Namen und Anschriften der unberechtigt Nutzenden sowie Art und Umfang der unautorisierten Nutzung.

(6) Einsatz kundeneigener Lizenzen (BYOL)

Stellt der Kunde eigene Softwarelizenzen für die Nutzung innerhalb der von Medialine betriebenen Systeme zur Verfügung, so ist der Kunde allein verantwortlich für die rechtmäßige Nutzung, Gültigkeit und Kompatibilität dieser Lizenzen.

Medialine übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit oder Lizenzkonformität der vom Kunden bereitgestellten Software. Der Kunde stellt Medialine von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Lizenzen geltend gemacht werden, und ersetzt Medialine sämtliche dadurch entstehende Schäden und Aufwendungen.

8. Pflichten des Kunden

(1) Allgemeine Pflichten: Der Kunde ist verpflichtet, die im Vertrag festgelegten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Im Falle von nicht eingelösten oder zurückgereichten Lastschriften hat der Kunde die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen, sofern er für das Ereignis verantwortlich ist. Der Kunde muss zudem sicherstellen, dass die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifizierungsdaten vor dem Zugriff durch Dritte geschützt sind, es sei denn, Medialine hat einer Weitergabe schriftlich zugestimmt.

(2) Mitwirkungspflichten: Der Kunde hat alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung aller notwendigen Informationen und die Erfüllung technischer Voraussetzungen, um die Erbringung der vereinbarten Leistungen zu ermöglichen.

(3) Datensicherung durch den Kunden

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist der Kunde verpflichtet, in eigener Verantwortung in regelmäßigen Abständen vollständige und funktionsfähige Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen, um einen Datenverlust zu vermeiden.

Diese Pflicht besteht insbesondere für Daten, die auf eigenen Systemen des Kunden verarbeitet werden oder die nicht Gegenstand einer durch Medialine vertraglich geschuldeten Datensicherung sind.

Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, haftet Medialine für daraus resultierende Schäden nur nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Mitverantwortung des Kunden gemäß § 254 BGB.

(4) (a) Gefährtragung und Ersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung überlassener Geräte:

Sofern Medialine dem Kunden im Rahmen eines Vertrages IT-Geräte (z. B. Notebooks, Desktop-Systeme, Monitore, Peripheriegeräte oder Zubehör) zur zeitweisen Nutzung überlässt – sei es im Rahmen von Mietverhältnissen, Service-Modellen (wie Workstation-as-a-Service, Device-as-a-Service) oder sonstigen vergleichbaren Gestaltungen –, verbleiben diese Geräte für die gesamte Dauer der Nutzung im Eigentum der Medialine EuroTrade AG.

Mit Übergabe der Geräte an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder der Beschädigung auf den Kunden über, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft (§ 690 BGB analog). Der Kunde übernimmt ab diesem Zeitpunkt die vollständige Obhutspflicht für die überlassenen Geräte.

Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte angemessen und zumutbar gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung sowie sonstige Risiken zu sichern. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung der überlassenen Geräte – insbesondere durch Einbruch, Diebstahl, Brand oder unsachgemäßen Gebrauch – ist der Kunde verpflichtet, Medialine entweder den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) zu erstatten oder gleichwertigen Ersatz auf eigene Kosten bereitzustellen. Die Wahl hierüber trifft Medialine.

Auf Verlangen hat der Kunde geeignete Schutzmaßnahmen gegenüber Medialine nachzuweisen. Medialine ist berechtigt, dem Kunden in begründeten Fällen eine Frist zur Verbesserung organisatorischer oder technischer Sicherungsvorkehrungen zu setzen.

Weitergehende Ansprüche von Medialine – insbesondere im Fall schuldhafter Pflichtverletzungen – bleiben unberührt.

(4) (b) Rückgabe von überlassenen Geräten

Nach Beendigung des jeweiligen Nutzungsverhältnisses – gleich aus welchem Grund – ist der Kunde verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen des Vertrages überlassenen Geräte einschließlich aller zugehörigen Zubehörteile (z. B. Netzteile, Eingabegeräte, Taschen, Monitore, Dockingstationen) innerhalb von 7 Kalendertagen auf eigene Kosten und Gefahr an die von Medialine benannte Rücknahmestelle zurückzugeben.

Die Rückgabe hat in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, funktionsfähigen Zustand zu erfolgen. Übliche Gebrauchsspuren bleiben außer Betracht. Fehlende, defekte oder beschädigte Zubehörteile sind auf eigene Kosten durch gleichwertige Teile zu ersetzen oder werden gesondert in Rechnung gestellt. Funktionsfähig im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass die Geräte keine technischen Mängel aufweisen, welche die vertragsgemäße Nutzung wesentlich beeinträchtigen.

Der Kunde hat sämtliche auf den überlassenen Geräten gespeicherten Daten vor der Rückgabe vollständig zu löschen und ggf. auf Werkseinstellungen zurückzusetzen. Medialine ist nicht verpflichtet, auf den Geräten verbliebene Daten zu sichern oder herauszugeben. Eine Haftung für den Verlust solcher Daten ist ausgeschlossen.

Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, ist Medialine berechtigt, je angefangenen Kalendermonat nach Vertragsende das zuletzt vereinbarte monatliche Nutzungsentgelt als pauschale Nutzungsentschädigung weiter zu berechnen. Weitergehende Schäden – insbesondere entgangene Wiedervermarktung, zusätzlicher Verwaltungsaufwand oder Ersatzbeschaffung – bleiben vorbehalten, sofern sie nachgewiesen werden.

Der Kunde hat auf Verlangen von Medialine innerhalb von 5 Werktagen nach Rückgabe geeignete Nachweise über den Versand, Zugang und Zustand der zurückgegebenen Geräte zu erbringen.

(5) Maßnahmen bei Vertragsverletzungen: Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Pflichten erheblich oder nachhaltig und stellt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich ab, ist Medialine berechtigt, den Zugriff des Kunden zur IT-Infrastruktur zu sperren. Entsteht durch solche berechtigten Sperrungen ein Mehraufwand für Medialine, gehen die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Kunden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß den Preisen im jeweils gültigen Serviceauftragsformular (einzusehen im Supportbereich unserer Homepage Medialine.com). In diesem Fall bleibt der Kunde zudem weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Medialine behält sich das Recht vor, auch ohne vorherige Abmahnung eine Sperrung vorzunehmen, sofern eine außerordentliche Kündigung berechtigt ist.

(6) Mahnkosten bei Zahlungsverzug: Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Medialine berechtigt, für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr zu erheben. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 5 Euro, für die zweite Mahnung 10 Euro und für jede weitere Mahnung 15 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch den Verzug ein geringerer Schaden entstanden ist. Medialine behält sich das Recht vor, weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, sofern die pauschalen Mahngebühren den tatsächlichen Schaden nicht vollständig abdecken.

9. Pflichten Medialine

(1) Leistungserbringung: Medialine verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung fristgerecht zu erbringen. Dazu gehört auch die Einhaltung der Service-Level-Agreements (SLA), welche Verfügbarkeitsanforderungen und Reaktionszeiten festlegen.

(2) Datensicherheit: Medialine ist dafür verantwortlich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit einzusetzen. Dazu gehören regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und die umgehende Information des Kunden bei sicherheitsrelevanten Vorfällen, die dessen Daten betreffen.

(3) Informationssicherheit und Compliance

Medialine verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß dem jeweils anerkannten Stand der Technik zu ergreifen. Die Maßnahmen orientieren sich insbesondere an einschlägigen Normen und Standards wie der ISO/IEC 27001 oder branchenspezifischen Sicherheitsanforderungen.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder durch behördliche Vorgaben erforderlich, verpflichtet sich Medialine zur Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen. Die Einhaltung der Maßnahmen kann durch geeignete Nachweise (z. B. Zertifikate, Prüfberichte) dokumentiert werden.

(4) Einsatz von Subunternehmern

Medialine ist berechtigt, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen geeignete Subunternehmer einzusetzen. Dabei verpflichtet sich Medialine zur sorgfältigen Auswahl der eingesetzten Subunternehmer.

Werden im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließt Medialine mit den Subunternehmern datenschutzrechtlich erforderliche Verträge gemäß Art. 28 DSGVO.

Der Kunde kann auf Anforderung eine Übersicht über die eingesetzten Subunternehmer erhalten.

10. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

(1) Entgelte und Rechnungsstellung: Der Kunde zahlt für die von Medialine erbrachten Leistungen die festgelegten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt monatlich zum 01. eines Leistungsmonats und beginnt im Monat der Bereitstellung. Nutzungsabhängige Entgelte werden ebenfalls monatlich in Rechnung gestellt.

(2) Fälligkeit und Verzug: Der Rechnungsbetrag ist sofort innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Medialine berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Sollte der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug geraten, behält sich Medialine das Recht vor, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(3) Preisanpassungen: Medialine behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise anzupassen, sofern sich die Kosten der Leistungserbringung nachweislich erhöhen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich: Energie- und Stromkosten, wenn sich die durchschnittlichen Energiepreise nachweislich um mehr als 5 % gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ändern; Personalkosten, wenn sich die Personalkosten aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Änderungen um mehr als 5 % verändern; Materialkosten und Vorleistungen (einschl. Lizenzen und Dienstleistungen) bei Preiserhöhungen der Vorlieferanten um mehr als 5 %; Wechselkursschwankungen bei ausländischen Vorleistungen, sofern sich der Wechselkurs um mehr als 5 % verändert. Zusätzlich behält sich Medialine das Recht vor, die Preise entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) oder des Erzeugerpreisindex (EPI) anzupassen. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der VPI oder EPI seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mehr als 3 % gestiegen ist. Ungeachtet der Kosten- oder Indexveränderungen darf die Preisanpassung pro Kalenderjahr eine maximale Steigerung von 10 % des zuletzt vereinbarten Preises nicht überschreiten. Höhere Kostensteigerungen können in den Folgejahren berücksichtigt werden, sofern die Anpassung die maximale Begrenzung in einem Jahr überschreitet. Medialine wird dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich über die Preisanpassung informieren. Die Mitteilung enthält die Berechnung und die Grundlage der Preisanpassung, einschließlich einer Übersicht der Kostenveränderungen oder der Indexanpassung.

(4) Pauschalierter Schadensersatz bei Vertragsbeendigung infolge Zahlungsverzugs

Kündigt Medialine den Vertrag aus wichtigem Grund infolge Zahlungsverzugs durch den Kunden, ist Medialine berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 100% der bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin noch offenen monatlichen Entgelte zu verlangen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Medialine ein geringerer Schaden entstanden ist. Medialine behält der Nachweis eines höheren Schadens sowie die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vorbehalten.

11. Mängelansprüche

(1) Gewährleistung für Funktionsfähigkeit: Medialine gewährleistet die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur entsprechend den in der Leistungsbeschreibung

genannten Eigenschaften und den vereinbarten Verfügbarkeiten für die Laufzeit des Vertrages. Mängel, die während der Vertragslaufzeit auftreten und die Funktionalität der bereitgestellten IT-Infrastruktur beeinträchtigen, werden von Medialine durch qualifizierte Nachbesserung behoben.

Eine vollständige Fehlerfreiheit der Software ist nicht geschuldet. Unerhebliche Abweichungen oder temporäre Einschränkungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

(2) Frist für Mängelanzeige: Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung, schriftlich gegenüber Medialine anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelanzeige, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar.

(3) Nachbesserung und Ersatzlieferung: Bei berechtigten Mängelansprüchen hat Medialine das Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Bereitstellung eines mangelfreien Ersatzes (Ersatzlieferung). Der Kunde hat Medialine eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Nacherfüllung einzuräumen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mangel erheblich ist.

Sofern Medialine dem Kunden Geräte im Rahmen eines Miet- oder Überlassungsmodells bereitgestellt hat, ist Medialine bei Fehlschlägen der Nachbesserung berechtigt, dem Kunden ein funktional und qualitativ gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Eine vollständige Identität in Modell, Konfiguration oder Herstellungsdatum ist nicht erforderlich, soweit die vertraglich vereinbarten Funktionen und Einsatzmöglichkeiten gewährleistet sind. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

(4) Ausschluss von Mängelansprüchen: Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf äußere Einflüsse, unsachgemäße Behandlung, Änderungen an der IT-Infrastruktur oder Software durch den Kunden oder durch nicht autorisierte Dritte zurückzuführen ist. Dies gilt auch für den Einsatz nicht genehmigter Hardware oder Software sowie für Verstöße gegen die vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften.

(5) Keine Garantie für bestimmte Eigenschaften: Medialine übernimmt keine Garantie für bestimmte Eigenschaften der Leistungen und sichert diese auch nicht ausdrücklich zu. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in diesem Vertrag oder in den zugehörigen Dokumenten dienen ausschließlich der Leistungsbeschreibung und stellen keine Garantiezusagen dar.

(6) Verschuldensunabhängige Haftung: Eine verschuldensunabhängige Haftung von Medialine auf Schadensersatz wegen Mängeln gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen, außer in den Fällen, in denen eine Haftung gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages ausdrücklich übernommen wurde (z. B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung).

(7) Verjährungsfrist für Mängelansprüche: Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Für Mängelansprüche, die aus vorsätzlichem Verhalten resultieren, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Haftung

(1) Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit: Medialine haftet uneingeschränkt für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Medialine, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dies gilt auch für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

(2) Haftung bei leichter Fahrlässigkeit: Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von Medialine auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Haftungsbegrenzung bei Sach- und Vermögensschäden: Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist die Haftung von Medialine pro Schadensfall auf 10 % des mit Medialine abgeschlossenen Netto-Auftragsvolumens pro Vertragsjahr begrenzt, höchstens jedoch auf 25 % des Netto-Auftragsvolumens für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres. Bei Vereinbarung einer einmaligen Vergütung beträgt die Haftung für Sach- und Vermögensschäden maximal 10 % des Netto-Auftragswertes.

(4) Ausschluss verschuldensunabhängiger Haftung: Eine verschuldensunabhängige Haftung von Medialine auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder um eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Begrenzung der Haftung für Erfüllungsgehilfen: Soweit die Haftung von Medialine ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Haftung aus Garantie: Medialine haftet nur dann aus einer Garantie auf Schadensersatz, wenn dies ausdrücklich in der Garantieerklärung übernommen wurde.

Bei leichter Fahrlässigkeit unterliegt diese Haftung den in den Absätzen (2) und (3) genannten Begrenzungen.

(7) Haftung bei Aufwendungsersatz: Sollten Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß § 284 BGB geltend gemacht werden, ist die Haftung auf solche Aufwendungen begrenzt, die ein vernünftiger Dritter im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hätte.

(8) Haftung für entgangenen Gewinn und indirekte Schäden: Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige indirekte oder Folgeschäden ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, sie resultieren aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

(9) Verfügbarkeit und Haftungsbegrenzung ohne Service Level Agreement

Zielverfügbarkeit

Sofern für eine vertraglich vereinbarte Leistung kein gesondertes Service Level Agreement (SLA) abgeschlossen wurde, erbringt Medialine die Leistung mit einer angestrebten Verfügbarkeit von 97 % im Jahresmittel. Die Verfügbarkeit bemisst sich nach der technischen Betriebsbereitschaft der Leistung am vertraglich vereinbarten Übergabepunkt, gemessen in Minuten pro Kalenderjahr.

Nichtverfügbarkeiten außerhalb des Verantwortungsbereichs

Zeiten, in denen die Leistung aufgrund planmäßiger Wartung, höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat – insbesondere Störungen im Verantwortungsbereich Dritter oder des Kunden –, nicht zur Verfügung steht, gelten nicht als Ausfallzeiten im Sinne dieser Regelung.

Minderung bei Unterschreitung der Verfügbarkeit

Wird die angestrebte Verfügbarkeit im Kalenderjahr unterschritten, gilt Folgendes:

a) Für jeden vollen Prozentpunkt, um den die tatsächliche Verfügbarkeit unterhalb der Schwelle von 97 % liegt, kann der Kunde eine pauschale Minderung in Höhe von 10 % des Jahresentgelts für die betroffene Leistung verlangen.

b) Die Gesamtminderung ist auf 50 % des Jahresentgelts für die betroffene Leistung begrenzt.

Haftungsausschluss für mittelbare Schäden

Weitergehende Ansprüche – insbesondere auf Ersatz mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinns, Produktionsausfällen oder Datenverlusten – sind ausgeschlossen, sofern dem Anbieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zwingende gesetzliche Haftung

Die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei wesentlichen Vertragspflichten, bleiben unberührt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13. Höhere Gewalt

Medialine haftet nicht für Leistungsstörungen, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden. In solchen Fällen werden Fristen und Vertragslaufzeiten angemessen verlängert. Höhere Gewalt umfasst Naturkatastrophen, gesetzliche Anordnungen, militärische Konflikte und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen. Falls die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, kann der Vertrag durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

14. Compliance, gesetzliche Bestimmungen und Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit

(1) Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen: Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Erbringung und Nutzung der vereinbarten Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzrechts (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), arbeitsrechtliche Regelungen sowie etwaige Export- und Zollbestimmungen.

(2) Einhaltung interner Richtlinien und ethischer Standards: Medialine und der Kunde verpflichten sich, ihre internen Richtlinien und ethischen Standards zu beachten und sicherzustellen, dass deren Einhaltung auch durch alle beteiligten Mitarbeiter und beauftragten Subunternehmer gewährleistet ist. Dazu gehören Richtlinien zu Anti-Korruption, fairem Wettbewerb, Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Beachtung geltender Arbeits- und Sozialstandards. Beide Parteien setzen sich dafür ein, keine rechtswidrigen oder unethischen Handlungen zu fördern oder zu tolerieren.

(3) Datenschutz und Datensicherheit: Medialine verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben, einschließlich der DSGVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Leistungen und nach den Weisungen des Kunden. Gegebenenfalls wird eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) geschlossen, die die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Detail regelt. Medialine verpflichtet sich ferner, geeignete

technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

(4) Export- und zollrechtliche Vorschriften: Medialine und der Kunde sind verpflichtet, alle einschlägigen Export- und Zollbestimmungen zu beachten. Sofern für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen Exportgenehmigungen erforderlich sind, werden diese von der jeweils verantwortlichen Partei rechtzeitig eingeholt. Beide Parteien stellen sicher, dass keine Lieferungen oder Leistungen an Personen oder Organisationen erbracht werden, die auf Sanktionslisten stehen oder gegen die Exportbeschränkungen bestehen.

(5) Regelungen zur Compliance-Berichterstattung: Beide Parteien verpflichten sich, Compliance-relevante Vorfälle unverzüglich zu melden.

15. Beendigung der Zusammenarbeit / Exit Management

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird Medialine den Kunden auf Wunsch bei der geordneten Rückübertragung der durch Medialine erbrachten Leistungen und verarbeiteten Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten unterstützen („Exit Management“).

Dies umfasst insbesondere:

– Übergabe von durch den Kunden bereitgestellten oder generierten Daten in maschinenlesbarem Format,

– Herausgabe relevanter Dokumentationen und Konfigurationen, soweit vorhanden,

– Unterstützung bei der Überleitung an einen vom Kunden benannten Dritten.

Medialine ist berechtigt, die Exit-Leistungen nach Aufwand gemäß den vorab vereinbarten Stundensätzen an den Kunden zu berechnen. Eine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen, die nicht dokumentiert oder vertraglich vereinbart wurden, besteht explizit nicht.

Der Kunde hat alle zur Exit-Durchführung erforderlichen Mitwirkungen zu erbringen und notwendige Informationen rechtzeitig bereitzustellen.

Die Rückgabe oder Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben des vereinbarten Auftragsvertragsvertrags oder, soweit kein solcher besteht, nach Maßgabe der DSGVO.

16. Schlussbestimmungen

(1) Änderung der AGB bei laufenden Vertragsverhältnissen

Medialine behält sich das Recht vor, diese AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere bei Änderungen der Gesetzeslage, höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischen Rahmenbedingungen oder bei Erweiterung des Leistungsangebots.

Änderungen werden dem Kunden vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als akzeptiert.

Medialine weist in der Änderungsmitteilung gesondert auf diese Widerspruchsfrist sowie die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs hin.

Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs gelten die bisherigen AGB fort; Medialine ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Anwendbares Recht: Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Wahl des anwendbaren Rechts lässt zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

(4) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Medialine, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Medialine ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(5) Abtretung und Übertragung von Rechten: Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Medialine. Medialine kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.